

Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung

Artikel 1

Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG)

§ 1

Ziel des Gesetzes

Ziel dieses Gesetzes ist es, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) ¹Öffentliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Behörden und sonstige Einrichtungen des Landes sowie die der alleinigen Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. ²Ausgenommen sind:

1. Sparkassen,
2. Gerichte und Staatsanwaltschaften, soweit sie keine Verwaltungsaufgaben wahrnehmen,
3. öffentliche Stellen im Sinne des Satzes 1, soweit sie zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten tätig werden.

(2) Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

(3) Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete

Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

§ 3

Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern

Die öffentlichen Stellen berücksichtigen die unterschiedlichen Lebensbedingungen von Frauen und Männern mit Behinderung und beseitigen bestehende geschlechtsspezifische Benachteiligungen.

§ 4

Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen

(1) Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt.

(2) Lautsprachbegleitende Gebärden sind als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt.

(3) ¹Menschen mit Hörbehinderung (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) und Menschen mit Sprachbehinderung haben nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften das Recht, die Deutsche Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Gebärden zu verwenden. ²Soweit sie sich nicht in Deutscher Gebärdensprache oder mit lautsprachbegleitenden Gebärden verständigen, haben sie nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften das Recht, andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden.

§ 5

Benachteiligungsverbot

(1) ¹Die öffentlichen Stellen sollen in ihrem Aufgabenbereich die Erreichung der in § 1 genannten Ziele aktiv fördern und bei der Planung von Maßnahmen beachten, soweit eine entsprechende Verpflichtung nicht bereits nach Bundesrecht besteht. ²Zum Abbau und zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung sind besondere Maßnahmen zulässig.

(2) Die öffentlichen Stellen dürfen Menschen mit Behinderung nicht dadurch benachteiligen, dass sie diese und Menschen ohne Behinderung ohne hinreichenden Grund unterschiedlich behandeln und dadurch die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigen.

§ 6

Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

(1) ¹Neubauten sowie große Um- oder Erweiterungsbaumaßnahmen öffentlicher Stellen sollen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden. ²Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung die Anforderungen an die Barrierefreiheit in gleichem Maß erfüllt werden. ³Ausnahmen von Satz 1 sind bei großen Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen zulässig, soweit die Anforderungen an Barrierefreiheit nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

(2) Sonstige öffentliche bauliche oder andere Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Verkehrsmittel im öffentlichen Personenverkehr sind barrierefrei zu gestalten, soweit dies durch Rechtsvorschrift vorgegeben ist.

§ 7

Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und Kommunikationshilfen

(1) ¹Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderung haben das Recht, mit öffentlichen Stellen in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. ²Dabei ist auf Wunsch der Berechtigten im notwendigen Umfang die Übersetzung durch eine Gebärdensprachdolmetscherin oder einen Gebärdensprachdolmetscher oder die Verständigung über andere geeignete Kommunikationshilfen sicherzustellen. ³Die Hochschulen in staatlicher Verantwortung können für Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderung anstelle von mündlichen Prüfungen und Leistungsfeststellungen Prüfungen und Leistungsfeststellungen in schriftlicher Form durchführen, soweit der Prüfungs- oder Leistungsfeststellungszweck nicht entgegensteht.

(2) ¹Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die durch Verwendung der Gebärdensprache, lautsprachbegleitender Gebärden und geeigneter Kommunikationshilfen nach Absatz 1 Satz 1 entstehenden Kosten zu tragen. ²Herangezogene Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher oder andere Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer erhalten auf Antrag eine Vergütung in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt

geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

(1) Die öffentlichen Stellen haben bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken Behinderungen von Menschen zu berücksichtigen.

(2) Die öffentliche Stellen haben blinden und sehbehinderten Menschen auf Verlangen schriftliche Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke kostenfrei auch in einer für diese geeigneten und wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen, soweit dies zur Wahrnehmung von Rechten im Verwaltungsverfahren erforderlich ist.

§ 9

Informationstechnik

¹Die öffentlichen Stellen gestalten ihre Internetauftritte und -angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, technisch so, dass sie von Menschen mit Behinderung grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können. ²Vorhandene Internetauftritte und -angebote sowie zur Verfügung gestellte grafische Programmoberflächen sind entsprechend schrittweise umzugestalten. ³Sollte eine solche schrittweise Umgestaltung aus technischen Gründen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich sein, so sind die Internetauftritte und -angebote sowie die zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen spätestens bei einer Ablösung des bestehenden Auftritts entsprechend zu gestalten.

§ 10

Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung

(1) ¹Die Landesregierung bestellt eine Landesbeauftragte oder einen Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung. ²Die oder der Landesbeauftragte soll behindert sein. ³Sie oder er ist in der Wahrnehmung des Amtes unabhängig.

(2) Die oder der Landesbeauftragte ist in das für Soziales zuständige Ministerium eingegliedert; ihr oder ihm ist die für die Erfüllung der Aufgaben notwendige Ausstattung zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Bestellung endet, außer aus beamten- oder arbeitsrechtlichen Gründen, durch Abberufung durch die Landesregierung.

§ 11

Aufgaben der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung

(1) ¹Aufgabe der oder des Landesbeauftragten ist es, darauf hinzuwirken, dass die Ziele des Gesetzes verwirklicht werden und die öffentlichen Stellen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 5 bis 9 erfüllen. ²Sie oder er setzt sich dafür ein, dass unterschiedliche Lebensbedingungen von Frauen und Männern mit Behinderung berücksichtigt werden und eine gleichberechtigte Teilhabe nach § 3 ermöglicht wird.

(2) Die Ministerien beteiligen die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten bei den Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit sie die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung betreffen.

(3) ¹Die öffentlichen Stellen sind mit Ausnahme der kommunalen Gebietskörperschaften verpflichtet, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten bei der Erfüllung der Aufgabe zu unterstützen, insbesondere Auskünfte zu erteilen und Einsicht in Unterlagen zu gewähren, soweit dies zur sachgerechten Aufgabenwahrnehmung erforderlich und im Rahmen der Gesetze zulässig ist. ²Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

§ 12

Beiräte für Menschen mit Behinderung

(1) Die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung richtet zu seiner Unterstützung bei der Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung einen Landesbeirat für Menschen mit Behinderung ein.

(2) ¹Der Landesbeirat für Menschen mit Behinderung besteht aus der oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung als vorsitzendes Mitglied und 20 weiteren Mitgliedern. ²Die weiteren Mitglieder beruft die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Landtages.

³Berufen werden als weitere Mitglieder

1. zehn Personen auf Vorschläge von Landesverbänden von Vereinigungen oder Selbsthilfegruppen von Menschen mit Behinderung,
2. fünf Personen auf Vorschlag der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Niedersachsen,
3. je eine Person auf Vorschlag eines jeden kommunalen Spitzenverbandes, und
4. eine Person auf Vorschlag von Gewerkschaften und
5. eine Person auf Vorschlag von Unternehmensverbänden.

⁴Die weiteren Mitglieder nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. ⁵Das Land trägt die notwendigen Reisekosten der Mitglieder nach Satz 3 Nr. 1..

(3) ¹Der Landesbeirat für Menschen mit Behinderung gibt sich im Benehmen mit dem für Soziales zuständigen Ministerium eine Geschäftsordnung. ²In der Geschäftsordnung sind insbesondere Regelungen über die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Sitzungen sowie über die Beschlussfassung zu treffen.

(4) ¹Die Landkreise und die kreisfreien Städte richten zu ihrer Unterstützung bei der Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung jeweils einen Beirat oder ein vergleichbares Gremium ein. ²Näheres wird durch Satzung bestimmt.

§ 13

Verbandsklage

(1) ¹Ein nach § 13 Abs. 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467), zuletzt geändert durch Artikel 262 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), anerkannter Verband oder dessen niedersächsischer Landesverband kann, ohne die Verletzung in eigenen Rechten geltend zu machen, nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung oder des Sozialgerichtsgesetzes Klage erheben auf Feststellung eines Verstoßes gegen das Benachteiligungsverbot nach § 5 Abs. 2 und die Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit nach § 6, § 7 Abs. 1 oder § 8. ²Satz 1 gilt nicht, wenn eine Maßnahme aufgrund einer Entscheidung oder eines Vergleichs in einem verwaltungs- oder sozialgerichtlichen Streitverfahren getroffen worden ist.

(2) ¹Eine Klage ist nur zulässig, wenn der Verband durch eine Maßnahme in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. ²Soweit ein Mensch mit Behinderung selbst seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, kann die Klage nach Absatz 1 nur erhoben werden, wenn es sich um einen Fall von

allgemeiner Bedeutung handelt.³Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle vorliegt.

§ 14

Überprüfung des Gesetzes

Die Landesregierung überprüft bis zum 31. Juli 2010 die Auswirkungen dieses Gesetzes.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes

§ 26 Abs. 3 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. März 2007 (Nds. GVBl. S. 116), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
2. Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Ein blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.“

Artikel 3

Änderung der Niedersächsischen Landeswahlordnung

Die Niedersächsische Landeswahlordnung vom 1. November 1997 (Nds. GVBl. S. 437; 1998 S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. März 2007 (Nds. GVBl. S. 116), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 37 wird der folgende Absatz 5 angefügt:
„(5) Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter stellt Muster der Stimmzettel unverzüglich nach der Herstellung der Stimmzettel den Blindenvereinen zur Verfügung, die ihre Bereitschaft zur Herstellung und Verteilung von Stimmzettelschablonen gegenüber der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter erklärt haben.“
2. § 38 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere Menschen mit einer Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl erleichtert wird.“

Artikel 4

Änderung des Jugendförderungsgesetzes

Das Jugendförderungsgesetz in der Fassung vom 15. Juli 1981 (Nds. GVBl. S. 199), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 597), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Jugendarbeit ist ein eigenständiger Teil der Kinder- und Jugendhilfe. ²Sie hat jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit im Sinne des § 11 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs zur Verfügung zu stellen. ³Sie tritt darüber hinaus für die Anliegen und Interessen junger Menschen in der Öffentlichkeit ein.“

b) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Jugendarbeit berücksichtigt die spezifischen Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung bei der Ausgestaltung ihrer Angebote und Maßnahmen mit dem Ziel, jungen Menschen mit Behinderung eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.“

c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

2. § 2 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Verpflichtungen der Gemeinden und Landkreise nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs bleiben unberührt.“

3. § 3 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. auf Landesebene nach § 75 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs anerkannt sind.“

4. In § 8 werden im einleitenden Satzteil die Worte „Der zuständige Minister“ durch die Worte „Das Fachministerium“ ersetzt.
5. § 10 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Trägern, denen der Landessportbund Niedersachsen e. V. nach § 8 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Nr. 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Lotterie- und Wettwesen Mittel vergibt, werden keine Zuwendungen nach Satz 1 gewährt.“
6. In § 15 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „zuständigen Minister“ durch das Wort „Fachministerium“ ersetzt.
7. In § 15 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „der zuständige Minister“ durch die Worte „das Fachministerium“ ersetzt.
8. In § 16 Abs. 1 werden die Worte „den zuständigen Minister“ durch die Worte „das Fachministerium“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Das Niedersächsische Beamtengesetz in der Fassung vom 19. Februar 2001 (Nds. GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 597), wird wie folgt geändert:

1. In § 54 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte“ durch die Worte „wegen seines körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen“ ersetzt.
2. § 57 Satz 3 wird gestrichen.
3. § 85 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5 wird gestrichen.

- b) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.

Artikel 6

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

In § 4 Nr. 8 des Niedersächsischen Gesetzes über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure vom 16. Dezember 1993 (Nds. GVBl. S. 707), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296), werden die Worte „infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht“ durch die Worte „aus gesundheitlichen Gründen“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes

Das Niedersächsische Straßengesetz in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 406), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift des Teiles II werden ein Semikolon und die Worte „behindertengerechte Straßen“ angefügt.
2. Nach § 46 wird der folgende § 46 a eingefügt:

§ 46 a

Behindertengerechte Straßen

„Straßen sind entsprechend der finanziellen Leistungsfähigkeit des Baulastträgers so auszubauen, dass

1. die Bedürfnisse blinder und sehbehinderter Menschen durch Orientierungshilfen und
 2. die Bedürfnisse von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung durch barrierefreie Gehwegübergänge
- berücksichtigt werden.“

Artikel 8

Änderung des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes

In § 2 Abs. 4 Nr. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes vom 28. Juni 1995 (Nds. GVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 642), werden die Worte „Personen mit eingeschränkter Beweglichkeit“ durch die Worte „Menschen mit einer Mobilitätsbeeinträchtigung“ ersetzt.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. (Monat) 2007 in Kraft.